

Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für bestimmte „Frühstücksrichtlinien“

Im Dezember 2023 nimmt das Parlament voraussichtlich seinen Standpunkt zu einem Vorschlag der Kommission an, mit dem einige Vorschriften für eine Reihe von Richtlinien über Lebensmittelerzeugnisse (sogenannte „Frühstücksrichtlinien“), einschließlich der dadurch eingeführten Vermarktungsnormen, gestärkt werden sollen. Der Text in der angenommenen Fassung wird den Standpunkt des Europäischen Parlaments für die Verhandlungen mit dem Rat bilden.

Hintergrund

Die Vermarktungsnormen der Europäischen Union (EU) sollen sicherstellen, dass die Qualität der Erzeugnisse hoch bleibt, dass die Verbraucher geschützt werden und dass die Normen auf dem EU-Markt harmonisiert werden. Sie erleichtern auch den Handel mit Drittländern, da sie mit den auf internationaler Ebene bestehenden Standards im Einklang stehen. Die EU-Vermarktungsnormen, die erstmals in den Anfängen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt wurden, beruhen auf den [gemeinsamen Marktorganisationen](#) (GMO). In einer Gruppe von Vermarktungsnormen, die vor mehr als 20 Jahren durch eine Reihe von sieben Richtlinien (die sogenannten „Frühstücksrichtlinien“) etabliert wurde, wurden gemeinsame Regeln für die Zusammensetzung, die Handelsbezeichnung, die Etikettierung und die Aufmachung von Honig, Fruchtsäften, Konfitüren und Gelees festgelegt.

Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der durch Innovationen und Veränderungen der Verbrauchernachfrage und -erwartungen bedingten Entwicklungen legte die Kommission am 21. April 2023 einen [Vorschlag](#) für eine Aktualisierung einiger der Vorschriften für die „Frühstücksrichtlinien“ vor. Damit die Fähigkeit der Verbraucher, sachkundige Entscheidungen zu treffen, verbessert wird, werden mit dem Vorschlag die Vorschriften für die Kennzeichnung des Ursprungs von Honig überarbeitet und die Verpflichtung eingeführt, auf der Verpackung alle Länder anzugeben, aus denen der Honig stammt. Darüber hinaus wird der Industrie wieder die Möglichkeit eingeräumt, diesmal zeitlich unbegrenzt, die Angabe anzubringen, dass Fruchtsäfte keinen zugesetzten Zucker enthalten. Der Vorschlag würde den generellen Mindestfruchtgehalt von Konfitüren und Gelees weiter auf 450 g/kg (gegenüber derzeit 350 g/kg) anheben, was dem derzeitigen Mindestwert für „Konfitüre extra“ und „Gelee extra“ entspricht. Deren Mindestfruchtgehalt würde von 450 g/kg auf 550 g/kg steigen. Schließlich würde durch den Vorschlag ein Verfahren zur Herstellung laktosefreier Trockenmilcherzeugnisse zugelassen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der am [29. November 2023](#) vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) mit 73 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommene [Bericht](#) sieht vor, dass die Länder, in denen Honig erzeugt wurde, in mengenmäßig absteigender Reihenfolge aufgeführt werden. Um den Betrug in der Honigbranche weiter einzuschränken, möchten die Mitglieder auch ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, das es ermöglicht, den genauen Ursprung des eingeführten Honigs zu Imkern oder Erntebetrieben zurückzuverfolgen. Imker mit weniger als 150 Bienenstöcken wären davon ausgenommen. Die Mitglieder sind sich darin einig, dass der Hinweis „ohne Zuckerzusatz“ für Fruchtsäfte zulässig sein sollte. Neue Verfahren zur Entfernung von von Natur aus vorkommendem Zucker in Fruchtsäften, Konfitüren und Gelees sollten jedoch nicht zur Verwendung von Süßungsmitteln führen und dürfen daher nicht mit Angaben über positive Auswirkungen auf die Gesundheit gekennzeichnet werden. Bei Fruchtsäften, Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem sollte auch das Ursprungsland (bzw. die Ursprungsländer) der verwendeten Früchte auf dem Vorderetikett angegeben werden. Die Mitglieder billigten die Anhebung des Fruchtgehalts von Konfitüren und Gelees



EPRS Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen für bestimmte „Frühstücksrichtlinien“

und gestatteten die Verwendung des Begriffs „Marmelade“ (zuvor nur für Konfitüren von Zitrusfrüchten) für alle Konfitüren.

Bericht für die erste Lesung: [2023/0105\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ENVI; Berichterstatter: Alexander Bernhuber (PPE, Österreich). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2023.